STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN BEI GEBÄUDEN IM SANIERUNGSGEBIET

Innerhalb der Grenzen des Sanierungsgebietes können Steuerbegünstigungen gemäß §§ 7h, 10f und 11a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu beachten, dass lediglich die Inanspruchnahme der Vergünstigungen nach § 7h EStG durch die Stadtverwaltung bescheinigt werden kann.

Hier ein Überblick zum Verfahren:

* Das Geltendmachen von Steuerbegünstigungen für Aufwendungen an Gebäuden setzt eine **Bescheinigung der Stadt** voraus. Bescheinigungsfähig sind nur Maßnahmen, zu deren Durchführung sich der Eigentümer gegenüber der Stadt verpflichtet hat.
* Dazu ist **vor Baubeginn** eine **vertragliche Vereinbarung** zu schließen. Die Einzelmaßnahmen müssen den festgelegten Sanierungszielen im Gebiet entsprechen.
* Der **formlose Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung** ist im Bauamt der Stadtverwaltung Greiz, Sachgebiet Bauverwaltung bei Frau Voeks (Tel.: 03661/703542) einzureichen. Dort werden Bauherren auch umfassend beraten.

Vor Baubeginn / Abschluss der Vereinbarung sind nachstehende Unterlagen einzureichen:

* eine sanierungsrechtliche Genehmigung oder eine rechtsgültige Baugenehmigung bzw. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für das geplante

Bauvorhaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

* Kopie Grundbuchauszug (Eigentümernachweis)
* Auflistung der Mängel und Missstände, Maßnahmekatalog bzw. Maßnahmeerläuterungen, Kostenzusammenstellung anhand von Kostenangeboten bzw. Kostenberechnung, geordnet nach Gewerken oder Bauteil, Angaben zu Maßnahmebeginn und Maßnahmeende sowie eine Maßnahmeerläuterung
* Pläne, Bilder des Bestandes

Nach Durchführung der Baumaßnahme sind vorzulegen:

* komplett ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Bescheinigung gemäß

§ 7h EStG

* vollständige Rechnungs- und Einzahlungsbelege im Original, geordnet nach Gewerken oder Bauteilen und laufend nummeriert
* Verzeichnis der einzelnen Rechnungen, ebenfalls geordnet nach Gewerken

 und Bauteil (nach dem Muster innerhalb des Antragsvordrucks)

* Fotos nach Beendigung der Sanierung.
* Die Bescheinigung der Stadt ist beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die Ausstellung der Bescheinigung ist gebührenpflichtig. Dabei richtet sich die Höhe nach den jeweils gültigen Thür. Verwaltungskkostengesetz i.V.m. der Thür. Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.